

109-4/1307

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Či.

109-4/1307

Přílohy

2

2 listy 9.6.2009 Jan

Krab. 75.

ST S

IV. M - 64 / 42.

IV. M - 67 / 42.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag den
IV,

Nr.

11/2 - 2822 - 67/42
Es sind die in diesem Schreiben angeführten
Gegenstände bei weiteren Schreiben anzugeben.

Sonten der Oberstufe

Postparaffierenkonto Nr. 98.500 und Girokonto
bei der Rationalbank für Böhmen und Mähren
Prag

Empf. - 2. APR. 1942

An die
L a n d e s b e h ö r d e

in
P r a g

z.Hdn. d. Präsidialchefs Herrn Dr. B l a s c h e k.

Betrifft: Übertragung von Lebensmittelkarten ; Mangel einer Straf-
sanktion.

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. 3. 42 - Gesch.Z. AZ 9032/42-D-.

Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit der Übertragung
von Lebensmittelkarten bemerke ich, dass durch die Kundmachung des
Vorsitzenden der Regierung vom 29. 3. 1939 - Slg. Nr. 210/39, wo-
mit die allgemeinen Grundsätze zur Regelung des Wirtschaftens mit
Lebens- und Futtermitteln bestimmt werden, in § 8 Abs. 2 die Über-
tragung aller für die Lebensmittelzuteilung bestimmten Bezugskarten
auf andere Personen verboten ist. Diese Vorschrift gilt grundsätz-
lich für alle Arten von Lebensmittelkarten. Durch § 4 Abs. 1 der
Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung vom 29. 9. 39 Slg. Nr.
215/39 über die Einführung der Bezugskarten für Lebensmittel ist
ferner die Gebrauchsanweisung für die Lebensmittelkarten geregelt,
die sich aus dem Aufdruck der Karten ergibt, soweit sie nicht aus
Öffentlichen Kundmachungen ersichtlich ist. Auf dem Stamnteil der
einzelnen Lebensmittelkarten ist jedoch jeweils die Nichtübertrag-
barkeit ausdrücklich vermerkt. Eine Übertragung der Lebensmittel-
karten ist daher auf Grund des § 8 der Kundmachung des Vorsitzenden
der Regierung vom 29. 9. 39 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Kund-
machung des Vorsitzenden der Regierung vom 29. 9. 39 Slg. Nr. 215,
gegebenenfalls noch unter Heranziehung der für die in Frage kom-
menden Bezugskarten geltenden besonderen Bestimmungen zu bestrafen.
Die Strafnorm ergibt sich aus § 9 der Reg.VO. vom 18. 9. 39 Slg.

Nr.

Vorg. am 12.3.42 am 2.9.42

EMG - M-64a/42

1a

Nr. 206/39. Nach den aufgezeigten Vorschriften sind bislang die Felle der Übertragung von Lebensmittelkarten entsprechend gehandelt worden. Eine weitere Strafnorm erübrigt sich daher. Ich weise darauf hin, dass in besonders strafwürdigen Fällen überdies die Möglichkeit besteht, gegen die Schuldigen aufgrund der Volksschädlingsverordnung bzw. der Kriegswirtschaftsverordnung vorzugehen.

Im Auftrage
gez. Dr. Schmidt

Beglaubigt:

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs
z.Hdn.v. Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s
im Hause.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf das an Sie gerichtete Schreiben des Präsidialchefs der Landesbehörde in Prag vom 7. 3. 42 zur gefl. K

I.A.

gez. Dr. Schmidt

Beglaubigt:



Handwritten notes:
S. 2. e. An
1/2
3/2. 42

13090

Prag, den 11. März 1942.

17. III 1942
1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Pache.

Der Herr Staatssekretär hat keine Einwendungen zu erheben, wenn Gefolgschaftsmitglieder, die unverheiratet sind, aber einen eigenen Haushalt führen, bei der Geflügelverteilung berücksichtigt werden. Voraussetzung sei allerdings, das Herr Ministerialdirigent Bertsch einverstanden sei und daß kein Mißbrauch getrieben werde. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.



11001
BO
essasse 6
2.) Z.d.A.